

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt dem Antrag auf Erweiterung der am 30.09.1988 bekanntgemachten Satzung (Rechtskraft) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pernze für den Bereich Am Stockhahn – Hannemicker Weg nicht stattzugeben.

Begründung:

Die Erweiterung der Satzungsgrenze in diesem Bereich führt nach ständiger Rechtsprechung zu einer städtebaulichen Ausuferung in den Außenbereich, die über eine Satzung nach § 34 Baugesetzbuch nicht genehmigungsfähig ist.

Für diese Auffassung gibt es mit der Ablehnung der Erweiterung der Satzung für Brelöh durch die Bezirksregierung und das Verwaltungsgericht Köln wieder ein aktuelles Beispiel. Eine Erweiterung ist daher nur mit und durch einen Bebauungsplan möglich, der die städtebauliche Ordnung (Baugrenzen, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Geschossigkeit) regelt, die Erschließungsanlagen festsetzt und den landschaftspflegerischen Ausgleich beinhalten muss.

Die Erweiterung/Ausdehnung einer Wohnbebauung kollidiert aber vornehmlich mit den Zielen der Landesplanung, die im Gebietsentwicklungsplan hier einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich darstellt sowie mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt die hier nord-westlich einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ausweisen möchte, so wie es durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 06.05.2003 –Punkt 4.03 – beschlossen wurde.

Sollte die Wohnbebauung im Bereich Am Stockhahn – Hannemicker Weg erweitert werden, sind für das künftige Gewerbe- und Industriegebiet aufgrund des Abstanderlasses und der immissionsrechtliche Vorschriften erhöhte Abstände und/oder Auflagen durch die anzusiedelnden Betriebe zu erfüllen.

Letztendlich geht die beantragte Erweiterung zu Lasten der Ausnutzbarkeit des künftigen Gewerbegebietes.

Die Verwaltung schlägt daher vor es bei der bisherigen Ausweisung der Satzungsgrenze zu belassen und den Antrag abzulehnen.

Weitere Erläuterungen können in der Sitzung gegeben werden.